

LIECHTENSTEIN – STEUERKONFORMITÄT UND STEUERTRANSPARENZ

1. Ausgangslage

Die Grundlage zum Informationsaustausch im Steuerbereich wurde in Liechtenstein bereits mit der sogenannten „Liechtenstein-Erklärung“ vom 12.03.2009 zur internationalen Steuerkooperation und darauffolgend mit der weiteren Regierungserklärung vom 15.11.2013 zum automatischen Informationsaustausch gelegt. Liechtenstein bringt sich aktiv in den Arbeitsgruppen des Global Forum über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke ein. In Rahmen der Länderprüfungen, der so genannten Peer Reviews, wurde festgestellt, dass Rechtsrahmen und Praxis in Liechtenstein die internationalen Vorgaben zur Steueramtshilfe auf Anfrage weitgehend erfüllen (Gesamt-Rating "Largely Compliant").

2. Informationsaustausch auf Ersuchen

Seit Veröffentlichung der „Liechtenstein-Erklärung“ hat Liechtenstein 27 TIEA sowie 19 DBA mit OECD-konformer Amtshilfe-Klausel neu abgeschlossen oder revidiert. Diese Abkommen sehen einen steuerlichen Informationsaustausch auf Anfrage von ausländischen Steuerbehörden vor. Innerstaatlich hat Liechtenstein ein Gesetz über die internationale Amtshilfe in Steuersachen (Steueramtshilfegesetz; SteAHG) geschaffen, das den betroffenen Steuerpflichtigen einen Rechtsschutz gegen unberechtigte Ansuchen gewährt.

3. Spontaner Informationsaustausch

Liechtenstein hat am 21. November 2013 die Multilaterale Konvention der OECD und des Europarates über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (MAK) unterzeichnet und am 22. August 2016 ratifiziert. Die MAK sieht zwingend einen spontanen Informationsaustausch vor, der ab 2017 anwendbar ist. Liechtenstein ist demnach verpflichtet, einen anderen Konventionsstaat ohne vorheriges Ersuchen insbesondere dann zu informieren, wenn Gründe für die Vermutung vorliegen, dass dieser Konventionsstaat Steuerverluste erleiden könnte oder einem Steuerpflichtigen eine Steuerermässigung gewährt wird, die eine Steuererhöhung oder eine Besteuerung in dem anderen Konventionsstaat zur Folge hat oder wenn künstliche Gewinnverlagerungen zwischen zwei Konventionsstaaten vorgenommen werden.

4. Country-by-country-Reporting

Unter dem CbC-Reporting übermitteln multinationale Konzerne (Konzernumsatz größer CHF 900 Mio.) einen länderbezogenen Bericht an ihre nationale Steuerbehörde, welche diesen wiederum an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten weiterleitet. Als abkommensrechtliche Grundlagen für das CbC-Reporting dienen u.a. die MAK und die multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den Austausch länder-

bezogener Berichte (MCAA-CbC). Für die Umsetzung des CbC-Reporting wurde ein Umsetzungsgesetz erlassen, welches per 1. Januar 2017 in Kraft getreten ist. Für die Meldeperiode 2016 ist die Möglichkeit eines freiwilligen Reportings vorgesehen.

5. Automatischer Informationsaustausch

Am 29. Oktober 2014 unterzeichnete Liechtenstein zusammen mit 50 weiteren Staaten und Jurisdiktionen die multilaterale Vereinbarung zur Umsetzung des globalen Standards zum AIA (sog. **Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA**), welche sich auf die MAK stützt. Das globale Modell für den AIA basiert auf einem einheitlichen Standard für die von den Finanzinstituten zu meldenden und mit den Ansässigkeitsstaaten auszutauschenden Informationen (sog. **Common Reporting Standard; CRS**). Damit soll die Qualität und Vorhersehbarkeit der ausgetauschten Informationen erhöht werden.

Mit den EU-Mitgliedstaaten wurde der AIA in einem bilateralen Steuertransparenzabkommen zwischen Liechtenstein und der EU („Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über den automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten“) vereinbart, das ab 2016 das Zinsbesteuerungsabkommen ersetzt. Liechtenstein hat sich der **Early-Adopter-Initiative** der G5 (Deutschland, Grossbritannien, Frankreich, Italien, Spanien) angeschlossen und wird bereits im September 2017 Informationen betreffend das Kalenderjahr 2016 mit allen EU-Mitgliedstaaten, ausgenommen mit Österreich, automatisch austauschen.

Gegenüber Nicht-EU-Staaten wird der automatische Informationsaustausch über die MAK und das MCAA umgesetzt. Die Frage, mit welchem Staat Liechtenstein automatisch Informationen austauscht, wird durch die MAK nicht festgelegt. Vielmehr wird die bilaterale Aktivierung des AIA mit bestimmten Staaten dem Landtag separat zur Genehmigung unterbreitet. Eine Liste von 32 Nicht-EU-Staaten wurde vom liechtensteinischen Landtag bereits genehmigt. Sobald der jeweilige Partnerstaat ebenfalls zugestimmt hat, kann das MCAA zwischen Liechtenstein und dem betreffenden Staat seine Wirkung entfalten.

Unter dem AIA erstatten Finanzinstitute Meldungen an ihre nationalen Steuerbehörden, welche diese Informationen an die zuständigen Behörden der Partnerstaaten weiterleiten. Das liechtensteinische AIA-Gesetz regelt insbesondere die Pflichten liechtensteinischer Rechtsträger und Finanzinstitute, die Rechte und Pflichten der meldepflichtigen Personen sowie der Rechtsträger, die Kontoinhaber sind, die Weiterleitung der Informationen durch die Steuerverwaltung, die Vertraulichkeit und Datensicherheit, die anwendbaren Verfahren, die Missbrauchsbestimmungen sowie die Strafen für Widerhandlungen.